

Bericht der Besuchskommission Mayen-Koblenz für das Jahr 2025

**nach § 15 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen
Erkrankungen (PsychKHG)**

Koblenz, im März 2026

1. Berichtsauftrag

Nach § 15 Abs. 4 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) legt die Besuchskommission dem Stadtrat oder dem Kreistag, der sie berufen hat, nach jeder Besichtigung einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor.

Das Gesetz sieht vor, dass mindestens einmal jährlich eine Begehung durch die Besuchskommission erfolgt.

Die Besuchskommission erstattet dem Kreistag Mayen-Koblenz jährlich einen Bericht über die durchgeführten Besuche.

Der Bericht wird den beiden Fachkliniken im Versorgungsgebiet, dem örtlichen Beirat für psychische Gesundheit, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz sowie den Amtsgerichten Mayen und Andernach zur Kenntnis gegeben.

2. Gesetzlicher Auftrag der Besuchskommission

Kernaufgabe der Besuchskommission ist es, Einrichtungen nach § 14 PsychKHG zu überprüfen, in denen psychisch kranke Menschen auf Grund einer richterlichen Anordnung gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen werden.

Es ist Aufgabe der Besuchskommission zu prüfen, ob die nach dem PsychKHG geltenden Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden.

Zu diesen Aufgaben gehört die Prüfung:

- der Rechtmäßigkeit des Unterbringungsverfahrens
- der Gestaltung der Unterbringung (dazu gehören beispielsweise eine regelmäßige Beschäftigung und der tägliche Aufenthalt im Freien)
- des Persönlichen Besitzes (Tragen von persönlicher Bekleidung und die grundsätzliche Möglichkeit persönliche Gegenstände im Zimmer aufzubewahren)
- des Besuchsrechtes
- des Rechtes zum Führen von Telefongesprächen
- des Rechtes auf Schriftwechsel (grundsätzlich unbeschränkter und ungeöffneter Empfang und Versand von Schreiben)
- des Zuganges zu Informationen (Bezug von Zeitungen)

Nach § 15 Abs. 1 PsychKHG setzt sich die Besuchskommission wie folgt zusammen:

- eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
- eine Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter
- eine psychiatrieerfahrene Person
- eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter
- eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie
- eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut
- eine Vertreterin oder ein Vertreter je nach örtlichen Gegebenheiten

Die Besuchskommission des Landkreises Mayen-Koblenz wurde nach den Bestimmungen des PsychKHG am 15.11.2021 durch den Kreistag Mayen-Koblenz auf fünf Jahre gewählt. Die bisher vakante Position der Fachärztin oder des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie konnte mit Ergänzungswahl durch den Kreistag Mayen-Koblenz am 30.06.2025 durch die psychiatrieerfahrene Ärztin Frau Gabriele Vogt besetzt werden. Darüber hinaus wurde Frau Christine Reeka im Berichtszeitraum auf Vorschlag des Beirates für psychische Gesundheit als stellvertretendes Mitglied (Vertreterin nach örtlicher Gegebenheit) durch den Kreistag Mayen-Koblenz in die Besuchskommission gewählt.

3. Termine der Besuchskommission

Die Besuchskommission hat im Jahr 2025 gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die Klinik im Landkreis Mayen-Koblenz, in der im Rahmen der Pflichtversorgung Personen nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) untergebracht werden, hier die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach, zweimal besucht.

Die Besuche fanden am 12.05.2025 sowie am 19.11.2025 in der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach statt.

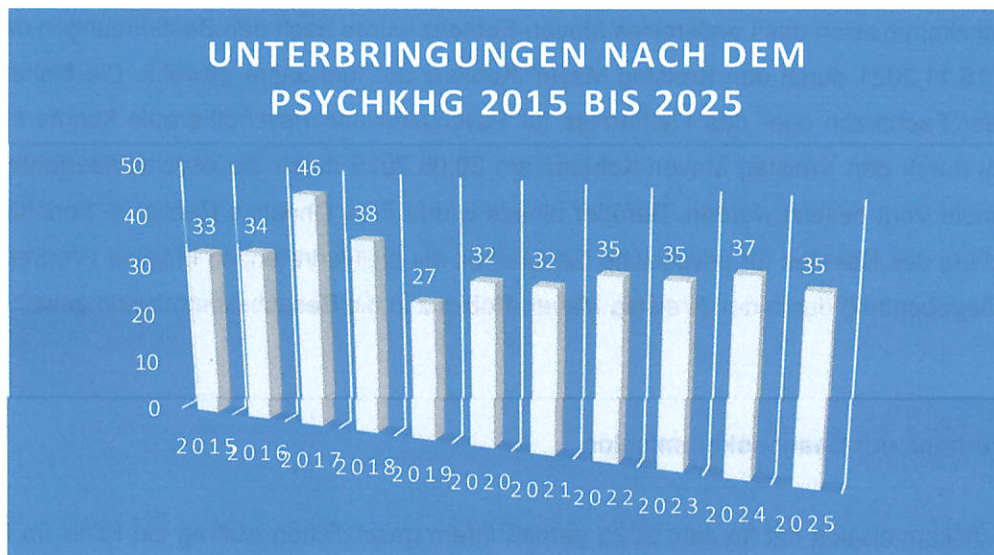
4. Unterbringungen im Berichtszeitraum

Anhand der Stichtagserhebung am Besuchstag war die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach wie folgt belegt:

Stichtag	Anzahl der Patienten	untergebracht nach PsychKHG	untergebracht nach Betreuungsrecht	untergebracht nach Strafrecht	Freiwillig untergebracht
12.05.2025	241	45	13	0	183
19.11.2025	270	25	17	0	226

Demnach waren zum 12.05.2025 rund 19 % bzw. zum 19.11.2025 rund 9 % der Patienten nach den Vorschriften des PsychKHG untergebracht. Rund 76 % (12.05.2025) bzw. 84 % (19.11.2025) der Patienten befanden sich freiwillig zur Behandlung in der Rhein-Mosel-Fachklinik. Dabei sind Schwankungen im Laufe eines Jahres natürlich, die Zahlen der Stichtagsbetrachtung von diversen Faktoren abhängig und immer wieder von Einbrüchen und Spitzen gekennzeichnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Unterbringungen nach dem PsychKHG, ermittelt im Durchschnitt anhand der Stichtagsbetrachtungen:



In der Stichtagsbetrachtung ist die durchschnittliche Zahl der Unterbringungen nach dem PsychKHG in der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach leicht gesunken, befindet sich insgesamt aber auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren. Insgesamt sind aus der Stichtagsbetrachtung der vergangenen fünf Jahre nur geringe Abweichungen abzulesen. Die weitere Entwicklung wird beobachtet.

Auf Anfrage der Besuchskommission wurden im Rahmen der Begehungen auch weitere Statistikdaten für die Jahre 2024 und 2025 vorgelegt. Demnach betrug im Jahr 2024 die Gesamtzahl der nach dem PsychKHG untergebrachten Patient*innen 855 Personen, im Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.10.2025 waren es ebenfalls bereits 807 Patient:innen. Im Vergleich waren im Vorjahr 2023 insgesamt 457 Personen nach dem PsychKHG in der Fachklinik untergebracht, dies entspricht einem Anstieg von 2023 zu 2024 von rund 87 %. Insofern zeigen die Jahresdaten eine deutliche Zunahme der Unterbringungen nach PsychKHG, während die Stichtagsbetrachtungen nur moderate Veränderungen implizieren.

Patienten, die zumindest zeitweise einen Unterbringungsbeschluss nach dem PsychKHG hatten, verweilten durchschnittlich 29 Tage in der Rhein-Mosel-Fachklinik, während die Beschlüsse nach PsychKHG durchschnittlich für 20 Tage galten. Dies entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, dass sich Patient:innen nach einer Unterbringung nach PsychKHG und Auslaufen des Unterbringungsbeschlusses oftmals für eine freiwillige Weiterbehandlung entscheiden.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 (Anm.: Daten aus dem Jahr 2025 liegen erst 2026 vor) insgesamt 1433 Zwangsmaßnahmen mit einer durchschnittlichen Dauer von 24,43 Stunden angewandt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die durchschnittliche Dauer der Zwangsmaßnahme auf die Gesamtmaßnahme bezieht und nicht die Dauer von reinen besonderen Sicherungsmaßnahmen (Fixiermaßnahmen) darstellt. Zu den Zwangsmaßnahmen zählen bspw. Fixierungen, Unterbringungen in einem gesicherten Raum, Maßnahmen zur teilweisen Einschränkung der Bewegungsfreiheit (bspw. Seniorenstühle mit Vorstecktisch) und Überwachungen. Überwachungen sind Maßnahmen, bei denen Patient:innen mit einem Personalschlüssel von 1:1 betreut werden, aber weder fixiert, isoliert oder teilweise eingeschränkt sind.

5. Tätigkeiten und Ergebnisse der Besuchskommission

Die folgenden Ausführungen protokollieren die Arbeit der Besuchskommission im Jahr 2025.

Die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach wurde im Berichtszeitraum wie in den Vorjahren üblich zweimal besucht. Die Begehungen fanden im Mai und November des Jahres 2025 statt.

Bei dem Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Klinik wurden aktuelle Themen erörtert:

Neues aus der Einrichtung

Im Berichtsjahr berichtete die Klinikleitung über die Fortführung der Schwerpunktbildung auf den Stationen, die zu einer Verbesserung der Versorgung beigetragen hat. Es gelingt unter anderem fokussierter auf die individuellen Problemstellungen der Patient:innen einzugehen.

In den Wochen vor der Begehung im Mai wurde ein geringerer Aufnahmedruck auf den Akutstationen wahrgenommen, Gründe lassen sich nicht eindeutig benennen. Geplante Aufnahmen sollen künftig stärker in den Fokus gerückt werden, um die vorhandenen Ressourcen gezielter einsetzen zu können. Im ambulanten und teilstationären Bereich ist es gelungen die Psychiatrische Institutsambulanz am Standort Koblenz zu reaktivieren; zudem konnte die Anzahl der tagesklinischen Plätze, angedockt an das Haus Kamelenberg, erweitert werden.

Die Personalsituation stellte sich im Mai 2025 gegenüber Ende 2024 verbessert dar. Bis zum Novembertermin berichtete die Klinik, dass Zeitarbeit beendet und Stellen regulär nachbesetzt wurden; eine vollständige Vollbesetzung war gleichwohl noch nicht erreicht. Ärztliche Stellen sind besetzt, teilweise stehen jedoch Approbationen noch aus oder internationale Ärztinnen und Ärzte befinden sich in sprachlicher und fachlicher Einarbeitung. Insgesamt ergibt sich ein besseres Bild als im Vorjahr.

Psychiatrische Versorgungssituation

Die Besuchskommission erkundigte sich gezielt nach außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stationen. Dabei wurde berichtet, dass es im Klinikalltag immer wieder zu fremdverletzendem Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Mitpatienten kommt. Alle Vorkommnisse werden systematisch erfasst. Auf verbale und körperliche Übergriffe gegenüber Mitarbeitenden reagiert die Klinik unter anderem mit kollegialer Erstberatung durch geschulte Kolleg:innen sowie einem Angebot therapeutischer Unterstützung. Zusätzlich sind alle Mitarbeitenden verpflichtet an Deeskalationstrainings teilzunehmen, um präventiv handeln zu können.

Die Klinikleitung führte aus, dass verbale und körperliche Gewalt von Patientinnen und Patienten häufig eher auf antisoziales, gewaltbereites Verhalten zurückzuführen ist. Dieses zeigt sich impulsiv bis hin zu kriminell und ist nicht zwingend Ausdruck einer psychischen Erkrankung. Entsprechend sind diese Personen in der Akutpsychiatrie oftmals nicht richtig aufgehoben. Diese Abgrenzungsproblematik tritt insbesondere auch in Aufnahmesituationen auf, etwa wenn Personen mit ausgeprägt aggressiv-antisozialem Verhalten von Behörden vorgestellt werden, ohne dass eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt. In solchen Konstellationen ist eine stationäre Aufnahme in der Akutpsychiatrie regelmäßig nicht angezeigt. Problematisch wird es, wenn dennoch eine Unterbringung nach PsychKHG beantragt und die Klinik somit zur Aufnahme verpflichtet wird. Die sorgfältige Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen dient dabei in besonderer Weise dem Schutz bereits behandelter Patientinnen und Patienten. Hierzu steht die Klinik im engen Austausch mit Polizei und Ordnungsbehörden. Kurzfristige Effekte sind begrenzt, die Tendenz wird gleichwohl als positiv beschrieben; die externe Kommunikation soll weiter geschärft werden.

Die Fachklinik ist weiterhin angehalten, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Fachaufsicht über besondere Vorkommnisse zu unterrichten. Unter die besonderen Vorkommnisse nach § 14 Abs. 4 PsychKHG fallen Todesfälle, Entweichungen in Verbindung mit einem hohen Risiko der Eigen- und Fremdgefährdung, Suizidversuche mit der Notwendigkeit einer anschließenden medizinischen Versorgung, weitere schwerwiegende Ereignisse (bspw. aggressive Übergriffe der Patienten mit Verletzung Dritter) sowie Fahndungen mit Öffentlichkeitsrelevanz.

Zudem wurde seitens der Klinikleitung auf die Herausforderung sogenannter „kostentechnischer Pflegefälle“ hingewiesen. Diese entstehen, wenn nach der Behandlung in der Fachklinik keine Anschlussversorgung sichergestellt werden kann und die Personen auf der Akutstation verbleiben. Rechtlich kann der Wegfall der Behandlungsindikation zur Entlassung in die Obdachlosigkeit führen, was alle Beteiligten nach Kräften zu vermeiden versuchen.

Die Entstehung kostentechnischer Pflegefälle ist häufig damit verbunden, dass Wohnheime während einer Unterbringung nach PsychKHG den Wohn- und Betreuungsvertrag kündigen. Mit Umwandlung in einen kostentechnischen Pflegefall entsteht für die Akutstation ein erheblicher personeller Betreuungsaufwand, der das Stationsmilieu belastet und für die Genesung aller Patientinnen und Patienten nicht

förderlich ist. Der Anteil solcher Fälle schwankt; im November wurden vier Fälle berichtet. Die Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen wird überwiegend als gut beschrieben. In einzelnen Häusern traten wiederholt herausfordernde Konstellationen auf, zu denen Gespräche geführt wurden; daraus lässt sich eine langsame Verbesserung ableiten.

Begehung der Stationen

Bei der Begehung der Rhein-Mosel-Fachklinik am 12.05.2025 wurde die Station HaR 6 besucht, am 19.11.2025 die Stationen HaR 2 und HaR 6.

Die Gespräche fanden ohne die Mitarbeiter der Klinik in einem separaten Raum der Station statt. In der Regel führten jeweils zwei bis drei Mitglieder der Besuchskommission das Patientengespräch.

Die Mitglieder der Besuchskommission stellten sich zunächst kurz vor und informierten über die Aufgaben und Zusammensetzung der Besuchskommission und deren Funktion. Anschließend trugen die Patientinnen und Patienten ihre Anliegen vor.

Begehung am 12.05.2025

Im Rahmen der Begehung auf der Station HaR 6 stellte die Besuchskommission fest, dass auf der Station der Aushang mit den Kontakthinweisen zur Patientenfürsprecherin nicht aufzufinden war. Sie baten den stellv. Pflegedirektor um Veröffentlichung sowie um eine bessere Sichtbarkeit der Informationen.

In einem Patientengespräch auf HaR 6 beanstandete ein Patient unter anderem eine vermeintlich verspätete Aushändigung sowie die Rechtmäßigkeit der Unterbringungsbeschlüsse. Dem Patienten wurde sein Recht Beschwerde gegen Beschlüsse einzulegen, mit denen er nicht einverstanden ist, sowie das entsprechende Verfahren erläutert. Nach Einwilligung des Patienten erfolgte eine Akteneinsicht; diese belegte, dass die Beschlüsse zeitnah ausgehändigt und der Empfang durch den Patienten quittiert worden waren.

Im Gespräch mit dem Stationspersonal wurde thematisiert, dass die Klinik bislang keine Vordrucke für Beschwerden gegen Beschlüsse vorhält, jedoch Betroffene im Einzelfall individuell unterstützt werden. Die Kommission regte an, die Nutzung von Vordrucken zu prüfen. Die in die Zuständigkeit der Besuchskommission fallenden Vorwürfe konnten ausgeräumt werden.

Auf ein Abschlussgespräch mit der Klinikleitung wurde verzichtet.

Begehung am 19.11.2025

Es fanden drei zuvor angemeldete Patientengespräche statt, zwei auf der Station HaR 2 und eines auf der Station HaR 6. In zwei Fällen lagen aktuelle Unterbringungsbeschlüsse nach dem PsychKHG vor; die Betroffenen waren bereits über ihre Rechte informiert oder hatten bereits Beschwerde eingelegt, die zuständigen Verfahrenspfleger waren eingebunden. Die Besuchskommission konnte in den Einzelfällen keine weitere Handlungsnotwendigkeit feststellen.

Ein weiterer Patient erschien im Beisein seiner Verfahrenspflegerin, die er zu dem Gespräch dazu gebeten hatte. Sein Anliegen, die grundsätzliche Abschaffung des PsychKHG, lag außerhalb der Zuständigkeit der Kommission. Im Übrigen war die Verfahrenspflegerin in seine Anliegen eingebunden.

Auf ein Abschlussgespräch mit der Klinikleitung wurde verzichtet.

6. Resümee

Die Besuchskommission nach § 15 PsychKHG hat im Jahre 2025 ihren gesetzlichen Auftrag nach § 15 Absatz 2 PsychKHG erfüllen können. Aus Sicht der Besuchskommission ergaben die geprüften Einzelfälle keine Anhaltspunkte für systematische Verstöße gegen Rechte nach dem PsychKHG. Beanstandungen im Zusammenhang mit der Wahrung der gesetzlichen Rechte der untergebrachten Personen, darunter die Beachtung der Verfahrensrechte im Rahmen der Unterbringung gemäß § 17 PsychKHG, konnten nach Akteneinsicht und der Anhörung der Klinik ausgeräumt werden.

Gleichwohl wird sich dafür eingesetzt, die Informationswege zur Patientenfürsprecherin in der Einrichtung sichtbar und aktuell vorzuhalten.

Auch im Jahr 2025 hat die Besuchskommission die Einrichtungen angemeldet besucht. Eine Notwendigkeit für unangemeldete Besuche wird nach wie vor nicht gesehen.

Die Zusammenarbeit in der Besuchskommission und den beteiligten Kliniken gestaltet sich angenehm und auf einer vertrauensvollen Basis.

Andernach, im März 2026



Klaudia Bade

stellv. Vorsitzende